

AMTSBLATT DER GEMEINDE

*E I S I N G E N*

# MITTEILUNGSBLATT

## Nachruf



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

vergangenen Samstag, am 28. März 2020, ist überraschend unser  
Alt-Bürgermeister

### Herr Roland Bauer

im Alter von 71 Jahren verstorben.

Herr Bauer wurde 1997 im ersten Wahlgang zum Bürgermeister von Eisingen gewählt, trat sein Amt im Februar 1998 an und lenkte die Geschicke der Gemeinde Eisingen bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2014.

Er hat in dieser Zeit in gutem Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und seiner Bürgerschaft die Entwicklung der Gemeinde in vielfältiger Weise positiv gestaltet. Viele Vorhaben wurden realisiert, ich nenne beispielhaft den Neubau unserer Sporthalle, Investitionen in unsere Wasserversorgung mit u. a. dem Bau eines neuen Hochbehälters, Entwicklung des Neubaugebietes Spitzäcker, Schaffung von Rahmenbedingungen für den zentralen Einkaufsmarkt, das Pflegeheim Schauinsland und vieles mehr.

Herr Bauer leitete 15 Jahre als Vorsitzender den Gemeindeverwaltungsverband Kämpfelbachtal, vertrat die Gemeinde Eisingen im Abwasserverband Kämpfelbachtal und im Schulverband Westlicher Enzkreis.

Von 2009 bis 2014 war Herr Bauer Mitglied des Kreistages im Enzkreis.

Die Kontakte zu den Vereinen, Organisationen und kirchlichen Einrichtungen und deren Stärkung waren ihm sehr wichtig und ein großes Anliegen. In seinem Ruhestand hat er sich weiter aktiv für das Gemeinwohl engagiert. Als Jagdpächter der Gemeinde war er in Wald und Feld unterwegs, um in dieser Funktion nach dem Rechten zu sehen und war ein gefragter Mann bei unseren Hortkindern zu den Themen Wald, Forst und Jagd. Gerne traf er sich mit seinen Ruhestandskollegen der Enzkreisbürgermeister zum gemütlichen Gedankenaustausch und gemeinsamen Wanderungen.

Die Gemeinde Eisingen ist Herrn Bauer zu großem Dank verpflichtet.

Wir nehmen Abschied von einer Persönlichkeit, die sich um unser Gemeinwohl verdient gemacht hat, auch über unsere Gemeindegrenzen hinweg.

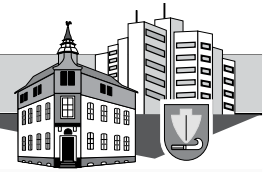
Seinem Sohn und allen Angehörigen gilt unsere herzliche Anteilnahme.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Gemeinde und den Gemeinderat Eisingen

Thomas Karst  
Bürgermeister

Die Urnenbeisetzung findet wegen den Beschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie im engsten Familienkreis statt.



## Gemeindeverwaltung Eisingen

### Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich 13.00 - 18.00 Uhr



Zentrale 07232 3811-0

Telefax 07232 3811-20



gemeinde@eisingen-enzkreis.de  
www.eisingen-enzkreis.de

### Durchwahl-Nummern der einzelnen Dienststellen:

**Bürgermeister** Thomas Karst 3811-14  
karst@eisingen-enzkreis.de  
Vorzimmer, Sekretariat Petra Grube 3811-17  
grube@eisingen-enzkreis.de

**Hauptamt** Sabine Gewiß 3811-23  
gewiss@eisingen-enzkreis.de

**Standesamt** Ludmilla Saitz 3811-16  
Friedhofsverwaltung saitz@eisingen-enzkreis.de  
Gewerbeamt

Postdienst Heidi Fränkle 3811-12  
Pflege Homepage fraenkle@eisingen-enzkreis.de  
Redaktion Mitteilungsblatt

### Bürgerbüro

Sozialamt,  
Führerscheinanträge, Annerose Rolli 3811-15  
Pass- und Meldeamt, rolli@eisingen-enzkreis.de  
Rentenanträge Nora Rapp 3811-22  
Fundbüro, rapp@eisingen-enzkreis.de  
Abfallentsorgung

### Bauamt

Stefan Gräßle, Tel. 3811-18  
graessle@eisingen-enzkreis.de  
Fabienne Hanser, Tel. 3811-11  
hanser@eisingen-enzkreis.de

### Bauhof

Leiter: Roland Nagel 0172 6189218  
nagel@eisingen-enzkreis.de

### Wassermeister

Joachim Grimm  
grimm@eisingen-enzkreis.de  
(nur bei Notfällen Marko Korinth 0173 2617566  
der Wasserversorgung) korinth@eisingen-enzkreis.de

### Waldpark-Kindertagesstätte

Leiterin: Regina Alpers 81866  
waldpark-kita@eisingen-enzkreis.de

### Schülerhort Villa Bergäcker

Leiterin: Silvana Mede 8099915  
villa.bergaecker@web.de

### Bücherei

383539  
Öffnungszeiten: Mo. u. Do. 15-17 Uhr

## Notdienste / Service



### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Die für Eisingen zuständige Nummer lautet: **116 117**  
**Der Notfalldienst befindet sich an folgenden Standorten:**  
**Notfallpraxis am Siloah St. Trudpert Klinikum**  
Wilferdinger Straße 67 a, 75179 Pforzheim, Tel. 116 117  
Geöffnet nach Praxis-Schluss: Montag, Dienstag, Donnerstags, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr, Mittwoch: von 14 Uhr bis 24 Uhr, Freitag: von 16 Uhr bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: von 8 Uhr bis 24 Uhr

**Notfallpraxis am Helios Klinikum Pforzheim**  
Kanzlerstr. 2 - 6, 75175 Pforzheim, Tel. 116 117  
Geöffnet nach Praxis-Schluss: Montag, Dienstag, Donnerstags, Freitag von 19 Uhr bis 24 Uhr, Mittwoch von 14 Uhr bis 24 Uhr, Samstag, Sonntag, Feiertag: von 8 Uhr bis 24 Uhr

**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst**  
in den Räumen der Kinderklinik Pforzheim, mittwochs 15.00 bis 20.00 Uhr, freitags 16.00 bis 20.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags 8.00 bis 20.00 Uhr. Telefonische Terminabsprache sinnvoll: Telefon 07231/969 2969

**In lebensbedrohlichen Situationen verständigen Sie bitte sofort den Rettungsdienst unter der Nummer 112.**

**Zahnärztlicher Notdienst**  
Notdienst an stundenfreien Tagen unter folgender Rufnummer erreichbar: **0621 38 000 818**

### Bereitschaftsdienst der Apotheken

-An Sonn- und Feiertagen jeweils von 8.30 – 8.30 Uhr-

**Samstag, 04.04.2020**  
Moritz-Apotheke, Pforzheim, Museumstr. 4  
Tel. 07231/5 89 80 71

**Sonntag, 05.04.2020**  
Central-Apotheke (Pf-Fussgängerzone), Westl. 32  
Tel. 07231/ 10 60 64

### Wichtige Rufnummern

**Notruf Polizei** 110  
**Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst** 112  
**Krankentransport/DRK** 07231 19222  
**Polizeiposten Königsbach-Stein** 07232 311700  
**Helios Kliniken Pforzheim** 07231 969-0  
**Siloah St. Trudpert Klinikum** 07231 498-0  
**Krankenhaus Mühlacker** 07041 15-1  
**Centralklinik Pforzheim** 07231 388-0  
**Krankenhaus Neuenbürg** 07082 796-0  
**Gemeinsame Leitstelle für Polizei, Feuerwehr und der Rettungsdienste** 110/112  
**Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche** 07231 308-0  
**Diakonie Pforzheim**  
- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung, Goethestr. 41, Pforzheim und auch in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48  
- Fachstelle für häusliche Gewalt  
**Terminvergabe unter Tel.** 07231 42865-0  
**Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim** 07231 45763-0  
**Wohnberatungsstelle für junge, ältere und behinderte Menschen**  
- Kreissenorenrat e.V. - 07231 32798  
**Wohnraumberatung Enzkreis** 07041 8123310  
oder per Mail an [wohnraumberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de](mailto:wohnraumberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de)  
**EnBW Regionalzentrum Nordbaden**  
Zentrale in Ettlingen 07243 180-0  
**Erdgas Südwest GmbH**  
Ettlingen, Nobelstr. 18 07243 3427 100  
**Störungsmeldestelle -**  
Strom 0800 3629477  
Erdgas 0180 2056229  
**Beratungsservice**  
Bezirkszentrum Enzberg 07041 961033-0  
Servicetelefon 0800 9999966  
Erdgas 07243 216216  
Kabelfernsehen: 01806 888150  
Kabel BW (Waldpark u. Dorf)

## Amtliche Bekanntmachungen



### Nachruf

Die Gemeinde Eisingen trauert um ihre langjährige Mitarbeiterin

#### **Frau Vera Boob, geb. Kerler**

die am 25. März 2020 im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Frau Boob war seit 1998 bis zu ihrem Tod als Reinigungskraft bei der Gemeinde Eisingen beschäftigt. Wir verlieren mit ihr eine Mitarbeiterin, die mit großem Engagement, stets freundlich, hilfsbereit und sehr zuverlässig ihre Aufgabe erfüllt hat. Wie werden sie vermissen.

Wir trauern mit ihrer Familie um einen allseits beliebten Menschen und eine hoch geschätzte Mitarbeiterin und Kollegin.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Für die Gemeinde Eisingen

Thomas Karst  
Bürgermeister

Auf Grund der Beschränkungen der Corona-Pandemie findet die Urnenbestattung mit Trauerfeier erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

**„Anbei die Stand Redaktionsschluss (30.03.2020) gültige Verordnung des Landes Baden-Württemberg zu den infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, gültig ab 28.03.2020 sowie den dazu erlassenen Bußgeldkatalog bei Verstößen.**

### **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März 2020**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe,

Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden- Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn

1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

(4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdiele, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagelstudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte und Hofläden,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
- 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsaloons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

## § 5 (aufgehoben)

### § 6

#### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulante betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, so weit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
  - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen), z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
  - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit

SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

### § 7

#### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

### § 8

#### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

### § 9

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,
5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,
8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,
9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

### § 11

#### Außerkräfttreten

1. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
2. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**  
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann

Erler

- <sup>1</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter [www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung](http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung))

**Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der Corona-VO**

Corona-VO	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheides	Bußgeldrahmen
§ 3 Abs. 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum mit mehr als zugelassener Personenzahl	Jede/r Beteiligte	100 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 2	Teilnahme an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung außerhalb des öffentlichen Raums von jeweils mehr als fünf Personen	Teilnehmende Person	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3 Abs. 6	Nichteinhaltung der Auflagen zum Schutz vor Infektionen	Veranstalter, bei juristischen Personen Geschäftsführung o. Ä.	500 Euro bis 1.500 Euro
§ 3a Abs. 1 und 2	Nichteinhaltung der Fahrt- und Reiseverbote	Fahrender /Reisender	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 3a Abs. 3	Verstoß gegen Mitführungspflicht der Pendlerbescheinigung u.a.	Fahrender/Reisender	100 Euro bis 500 Euro
§ 4 Abs. 1	Betrieb einer der genannten Einrichtungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 2	Betrieb einer nach § 4 Abs. 2 i.V.m. einer Verordnung des Sozialministeriums untersagten Einrichtung bzw. Nichteinhalten einer Auflage für den Betrieb einer Einrichtung	Person, die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro
§ 4 Abs. 3	Verstoß gegen die Mischsortimentsregelungen	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	200 Euro bis 4.000 Euro
§ 4 Abs. 3a	Betreiben einer untersagten Einrichtung nach § 4 Abs. 1 und 2, die zusammen mit einer Poststelle oder Paketdienst betrieben wird, wenn der erwirtschaftete Umsatz der Poststelle oder des Paketdienstes eine untergeordnete Rolle spielt. Für den Brief- und Paketversand erforderliche Nebenleistungen sind davon ausgenommen.	Person, die die Entscheidung über die Öffnung trifft	2.500 Euro bis 5.000 Euro

§ 4 Abs. 5	Nichteinhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz	Betreiber	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 6 Abs. 1,2	Zutritt zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	250 Euro bis 1.500 Euro
§ 6 Abs. 4	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Besucher der Einrichtung	500 Euro bis 2.000 Euro
§ 6 Abs. 7	Durchführung von Gruppenangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege	Veranstalter	250 Euro bis 1.000 Euro
§ 7	Zutritt durch Personen mit erhöhtem Infektionsrisiko zu einer Einrichtung trotz Betretungsverbot	Personen, die die Einrichtung betreten	250 Euro bis 1.000 Euro

Es ist zu berücksichtigen, ob ein Erstverstoß oder ein Folgeverstoß vorliegt. Im Wiederholungsfalle kann nach § 17 OWiG, § 73 Abs. 2 IfSG eine Geldbuße von **bis zu 25.000 Euro** verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen.

**Abgabetermin der Texte für das Gemeindemitteilungsblatt**

Abgabetermin für die **KW 15/2020** ist Freitag, 03.04.2020, **10 Uhr**.

Abgabetermin für die **KW 16/2020** ist Freitag, 09.04.2020, **10 Uhr**.

Abgabetermin für die **KW 18/2020** ist Freitag, 24.04.2020, **10 Uhr**.

Verspätet eingegangene Texte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

**Sicherstellung der Informationsversorgung**

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei**.

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

**[www.lokalmatador.de/epaper](http://www.lokalmatador.de/epaper)**

**Impressum:**

Herausgeber: Gemeinde Eisingen  
 Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Thomas Karst, Talstraße 1, 75239 Eisingen. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: [ettlingen@nussbaum-medien.de](mailto:ettlingen@nussbaum-medien.de). Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste. Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühren. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvertrieb.de](mailto:info@gsvertrieb.de), Internet: [www.gsvertrieb.de](http://www.gsvertrieb.de)

## Aktuelles aus dem Gemeindeleben

### Heimatarchiv bis auf Weiteres geschlossen

Von den staatlichen Restriktionen aufgrund der Corona-Pandemie ist auch das Eisinger Heimatarchiv betroffen. Wir werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt und im Internet informieren, wenn das Archiv wieder geöffnet sein wird.

Vielleicht haben SIE ja genau jetzt etwas Zeit, in Schachteln, Kisten, Kästen, Schüben und Schränken nachzuschauen, ob Sie mehr oder weniger interessante Dinge abgeben können und möchten, die das Archiv bereichern.

Wir suchen alles über und aus Eisingen, beispielsweise Literatur jeglicher Art, Urkunden, Bilder, Fotos, Postkarten, Plakate, Andenken, Pokale, Abzeichen und so weiter ... und so weiter. Vor allem Fotografien lassen die Vergangenheit wiederaufleben. Hilfreich wäre, wenn Sie die Fotos auf der Rückseite mit wichtigen Informationen kennzeichnen könnten: Wer oder was ist darauf abgebildet und wann (zumindest ungefähr) wurde das Bild aufgenommen.

Wir freuen uns natürlich auch über Literatur über Pforzheim und unsere Nachbargemeinden, über den Kraichgau, Pfingzgau und Enzgau, über Baden-Württemberg ... und so weiter. Auch elektronische Dateien bzw. Sammlungen jeglicher Art zu den genannten Themen sind für uns von großem Interesse.

Es ist alles interessant, was die Arbeit von Heimat- oder Familienforschern unterstützt.

#### Wir freuen uns über jedes einzelne Stück Geschichte.

Sie dürfen Ihre Schätze direkt bei Andreas Überschaer in der Talstr. 4 abgeben, der Sie aber gerne auch zuhause aufsucht und die Dinge persönlich abholt.

Schon jetzt ein herzliches Dankeschön  
Andreas Überschaer

## Feuerwehr



### Freiwillige Feuerwehr Eisingen

**An alle Freunde des 1. Mai Festes im Gengenbach Tal**  
Leider müssen wir unser Traditionsfest in diesem Jahr aus gegebenem Anlass ausfallen lassen.

Uns ist dieser Schritt nicht leicht gefallen, aber es geht um Ihre und unsere Gesundheit und diese steht an erster Stelle. Wir würden uns freuen, sie alle im Jahr 2021 wieder bei uns im schönen Gengenbachtal begrüßen zu dürfen.  
Ihre Freiwillige Feuerwehr Eisingen

## Kirchliche Mitteilungen



### Evangelische Kirchengemeinde Eisingen



#### Liebe Gemeindeglieder, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Situation durch das Corona-Virus ist unverändert ernst. Nach wie vor können wir die Gottesdienste nicht so feiern, wie wir sie für die kommenden Zeit geplant hatten.

Von staatlicher Seite sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen bis auf Weiteres untersagt. Diese Verordnung des Landes ist bis 14.6.2020 in Kraft. Voraussichtlich können wir bis nach den Pfingstferien keine Gottesdienste in unseren Kirchen feiern. Auch andere kirchliche Veranstaltungen können nicht in der gewohnten Form stattfinden.

**Wir wollen jedoch für die Osterfeiertage unserer Gemeinde zwei digitale Gottesdienste aus der Kirche in Eisingen anbieten.** Näheres erfährt Ihr nächste Woche auf der Homepage der Kirchengemeinde [www.kirche-eisingen.de](http://www.kirche-eisingen.de) bzw. über einen Gemeindebrief.

Wir können uns momentan nicht in gewohnter Weise zum Singen, Beten und Hören auf Gottes Wort in der Kirche treffen. **Das Läuten unserer Glocken kann uns in dieser Zeit miteinander verbinden. Wer möchte, kann beim Läuten der Glocken täglich um 18:00 Uhr für einen Moment innehalten und beten.** Man kann dazu auch einen Psalm oder die Lsung lesen.

**Auch am Sonntag um 10:00 Uhr werden die Glocken läuten.** Sie laden ein, vereint mit Christen in anderen Kirchengemeinden - unter dem Motto „Wir halten uns fern und sind füreinander da – Licht der Hoffnung!“ zu beten - für die Menschen in dieser Zeit und für ein baldiges Ende der Krise. Wer mag, stellt eine Kerze ins Fenster als sichtbares Zeichen der Verbundenheit.

Wir wollen miteinander in Kontakt bleiben und für die Gemeinde da sein. Der CVJM Eisingen und die Kirchengemeinde wollen unseren Mitbürgern konkrete Hilfe, aber auch seelischen Beistand geben.

Wir werden Euch über die Schaukästen und auf unserer Homepage [www.kirche-eisingen.de](http://www.kirche-eisingen.de) mit Informationen versorgen. Neben dem alten Gemeindehaus haben wir einen Prospektverteiler und einen Briefkasten für Gebetsanliegen angebracht. Ein weiterer Prospektverteiler wird beim EDEKA-Markt aufgestellt.

Mit den Gemeindegliedern, die ihr Haus oder Wohnung nicht verlassen können, möchten wir gerne telefonisch in Kontakt bleiben, sofern sie dem zustimmen. Wenn Ihr Menschen kennt, die Trost brauchen und mit uns sprechen möchten, werft einfach einen Zettel mit der betreffenden Telefonnummer und dem Namen in den Briefkasten beim Pfarrbüro ein. Allerdings sollte die betreffende Person zugestimmt haben.

Für die „sogenannte“ Risikogruppe und Menschen, die in Quarantäne sind, gibt es einen **Einkaufsservice des CVJM Eisingen**. Vor allem ältere Menschen und Personen mit Vorerkrankungen sind durch das Virus besonders gefährdet. Die noch zugänglichen öffentlichen Orte stellen ein erhöhtes Infektionsrisiko dar. Deswegen gehen andere für sie zur Post, zur Apotheke oder zum Einkaufen in den EDEKA. Nähere Informationen dazu gibt es auf dem beigelegten Handzettel oder unter **Telefon 0151/56609830**.

**Außerdem hat der CVJM die Aktion „Wir beten für Eisingen“ ins Leben gerufen. Man kann sich mit seinen Gebetsanliegen an die Nummer 0151 5664 7156 wenden.**

Digitale Angebote der Landeskirche findet Ihr unter <https://www.ekiba.de/> Stichwort „Kirche begleitet“.

Leider muss in der kommenden Zeit auch der Besuchsdienst für unsere Jubilare ausfallen. Wenn Eure Telefonnummer im Telefonbuch zu finden ist, dann können wir mit Euch Kontakt aufnehmen. Nach dem Telefongespräch legen wir das Geburtstagsgeschenk in den Briefkasten.

**Das Pfarrbüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen, um Euch und unsere Mitarbeiterinnen zu schützen. Ihr könnt aber zu den bekannten Öffnungszeiten anrufen.** Auch könnt Ihr jederzeit mit **Seelsorgern** reden. Wir danken den folgenden Personen, dass sie in den nächsten Wochen die Vertretung übernehmen:

Wir grüßen Euch mit einem Wort aus **Jesaja 41,13:**

**Denn ich bin der Herr dein Gott. Ich nehme dich an der rechten Hand und sage; Hab keine Angst! Ich helfe dir.**

und wünschen Euch Gottes reichen Segen

Eure Kirchengemeinde Eisingen

#### Wochenspruch:

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben. (Joh. 3, 14.15)



Evang. Kirchengemeinde Eisingen  
 Postfach 1151, 75237 Eisingen  
 Pforzheimer Str. 7, 75239 Eisingen  
 Telefon: 07232-38 32 45, Fax: 07232-38 32 46  
 E-Mail: eisingen@kbz.ekiba.de  
 Öffnungszeiten vom Pfarrbüro **nur telefonisch**  
 dienstags bis freitags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr  
**Kasualvertretung** für Beerdigungen und Seelsorge hat  
 vom 30. März bis 05. April 2020  
 Pfr. Oliver Elsässer, Tel.: 07232-2340  
 vom 06. - 12. April 2020  
 Präd. Werner Schlittenhardt, Tel.: 07236/982200  
 und vom 13. - 19. April 2020  
 Präd. Thomas Brommer, Tel.: 07231-104870  
**Vakanzvertretung** hat Pfarrer Andreas Klett-Kazenwadel  
 aus Ispringen, Telefon: 07231-89170  
 Kirchengemeinderat: kgr@kirche-eisingen.de  
 Homepage: www.kirche-eisingen.de  
 VR Bank Enz plus eG  
 IBAN: DE40 6669 2300 0010 6166 03 / BIC: GENODE61WIR

## Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal



### Katholische Kirchengemeinde Kämpfelbachtal

Mitteilungen für die Orte Eisingen, Ispringen, Kämpfelbach, Königsbach-Stein und Remchingen  
 Liebe Schwestern und Brüder,  
 die Corona-Krise ist für unser gesellschaftliches wie auch kirchliches Leben eine große Herausforderung und verlangt von uns allen viel ab.

Da bis auf Weiteres die Gottesdienste in unserer Kirchengemeinde ausgesetzt sind, haben wir für Sie einige Angebote zusammengestellt:

Auf unserer Homepage „Seelsorgeeinheit Kämpfelbachtal“ ([www.kath-kaempfelbachtal.de](http://www.kath-kaempfelbachtal.de)) finden Sie z. B. den aktuellen Pfarrbrief „Miteinander Beten“, den Sie auch gerne bei uns im Pfarrbüro anfordern können, sowie auch weitere aktuelle Informationen.

Auch werden wir auf unserem YouTube Kanal live die Gottesdienste am Palmsonntag um 10.00 Uhr (Live-Übertragung mit Pfr. Kuhn)

Gründonnerstag um 20.00 Uhr (Live-Übertragung mit Pfr. Kuhn)

Karfreitag um 15.00 Uhr (Live-Übertragung mit Pfr. Kuhn)

Kreuzweg für Kinder am 10.4.2020 (Karfreitag) um 16.30 Uhr bei EWTN (TV-Kanal)

Osternacht um 20.00 Uhr (Live-Übertragung mit Pfr. Kuhn)

Ostersonntag um 10.00 Uhr (Live-Übertragung mit Pfr. Kuhn) übertragen.

Bitte halten Sie dabei auch Ihr Gesangbuch, das „Gotteslob“ bereit.

Weitere Angebote für Familien mit Kindern:

„Was ist Ostern? In 90 Sekunden erklärt!“

<https://www.youtube.com/watch?v=gEJOubNZ9NA>

„Das erste Ostern“ <https://www.youtube.com/watch?v=InW6r6PXJPY>

„Die Ostergeschichte“ <https://www.youtube.com/watch?v=KNbtvcnpCro>

„Die Bedeutung des Karsamstages“ für Kinder erklärt <https://www.youtube.com/watch?v=9KWNWuzqawY>

In der Fastenzeit waren wir auch gewohnt, unser Misereor-Fastenopfer zu spenden. (siehe unseren Pfarrbrief „Miteinander Beten“ S.6). Bei Spenden bis zu 200,- Euro genügt als Nachweis für das Finanzamt die Buchung auf dem Kontoauszug. Ab 200,- Euro erhalten Sie eine Spendenbescheinigung (von der Misereorstelle Aachen).

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, in diesen Tagen, wo wir so sehr das gemeinschaftliche Beten und Singen und Feiern in unseren Kirchen vermissen, wollen wir uns aber durch unser Beten von zu Hause aus zu einer Gebetskette von vielen Betern bei uns und weltweit

zusammen schließen. So ruft uns unser Heiliger Vater Papst Franziskus auf, mit der ganzen Kirche täglich um 12.00 Uhr und auch abends das „Vater unser“ und auch das Gebet „Engel des Herrn“ für alle Kranken und Notleidenden dieser Corona-Epidemie zu beten. Hierzu werden unsere Kirchenglocken zu den ortsüblichen Zeiten läuten und sie einladen. "Mir ist alle Macht gegeben im Himmel und auf der Erde. (...) Seid gewiss: Ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt" (Mt 28,18-20).

Diese Zusage unseres Herrn Jesus Christus möge uns alle gerade in dieser schwierigen Situation im Glauben bestärken. Wir sollten nicht vergessen, dass wir alle gerade auch in dieser schwierigen Zeit von der größten „Macht des Himmels und der Erde“ behütet und begleitet werden. Nutzen wir deshalb auch unsere Zeit, die wir nun zur Verfügung haben, unser Leben nach unserem Herrn Jesus Christus aufs Neue auszurichten.

Ich wünsche Euch allen eine gesegnete Fasten- und Osterwoche.

P. Adam MSF und ich werden mit euch und für euch alle beten! Im Namen unseres Pastoralteams grüßt euch alle Ihr Pfarrer

Thomas Ottmar Kuhn, Pfr.

### Pfarrbüro

Kirchstraße 2, 75236 Kämpfelbach,  
 Telefon: 07231 139490 \* Telefax: 07231 1394929

E-Mail: [info@kath-kaempfelbachtal.de](mailto:info@kath-kaempfelbachtal.de)

Homepage: [www.kath-kaempfelbachtal.de](http://www.kath-kaempfelbachtal.de)

Notfalltelefon: 0171 2378622

Für Sterbe- und seelsorgerische Notfälle steht Ihnen diese Rufnummer rund um die Uhr zur Verfügung:



## Neuausschließliche Kirche

**Wegen der aktuellen Situation finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste statt.**

Weitere Auskünfte erteilt der Gemeindevorsteher Volker Stahl, Telefon: 07231/358595. Informationen über die Neuausschließliche Kirche Süddeutschland im Internet: <http://www.nak-sued.de>.

## Soziale Dienste



### Diakoniestation

**mobiDik** e.V.



Diakoniestation für ■ Königsbach ■ Stein ■ Eisingen

**Sitz: Goethestraße 4, 75203 Königsbach-Stein für Königsbach-Stein und Eisingen:**

- Kranken- und Altenpflege
- Hauswirtschaftliche Dienste
- Nachbarschaftshilfe
- Demenzgruppe „Vergissmeinnicht“

Tel.: +49 7232 31338-0

Fax : +49 7232 31338-19

Geschäftsführung: Thomas Grüninger

Beratung und Pflegedienstleitung:

Brigitte Auerbach, Klaus Mann

Einsatzleitung Hauswirtschaftliche Dienste: Odette Kraus

Einsatzleitung Nachbarschaftshilfe: Sandra Eisele

## Beratungsstelle für Hilfen im Alter Remchingen, Königsbach-Stein und Eisingen

**Die Beratungsstelle für Hilfen im Alter bietet älteren Menschen und Angehörigen Hilfe und Beratung an.**

Wir beraten umfassend über Unterstützungsangebote, soziale rechtliche und finanzielle Hilfen (Pflegeversicherung/Sozial-

hilfe u.a.) sowie über ambulante, teilstationäre und stationäre Angebote. Unser Ziel ist es, ältere Menschen zu unterstützen, damit sie trotz Hilfe und Pflegebedürftigkeit ein weitgehend selbständiges Leben führen können und Angehörige bei der Pflege und Betreuung zu entlasten.

Die Beratung ist kostenlos. Die Inhalte der Gespräche werden vertraulich behandelt.

Bei Bedarf führen wir auch gerne Hausbesuche durch.

Gabriele Klein, Dipl.-Sozialpädagogin (FH), Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchenbezirke im Enzkreis, Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim

Tel. 07231-9170-13, E-Mail: klein@diakonie-enzkreis.de

## Diakonisches Werk der Ev. Kirchenbezirke im Enzkreis

- Kirchliche Sozialarbeit
  - Mütter-/Mutter-Kind-Kuren
  - Sozialpsychiatrischer Dienst
  - Beratungsstelle für Hilfen im Alter
- Lindenstr. 93, 75175 Pforzheim  
Tel. 07231 9170-0, Fax: 07231 9170-12  
E-Mail: pforzheim@diakonie-enzkreis.de

Ambulanter

## Hospiz Westlicher Enzkreis e.V. Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung



### Wir sind weiterhin für Sie erreichbar!!!

Angesichts der aktuellen Gesundheitssituation und der Corona-Pandemie sind auch wir, zum Schutz aller Personen, zu verändertem Verhalten in unserer Arbeit verpflichtet.

Selbstverständlich sind wir weiterhin telefonisch oder schriftlich für Sie erreichbar und lassen Ihnen gerne Zuspruch und Trost, Hilfe und Fürsorge zukommen.

Wo möglich werden wir dies telefonisch tun. Begleitungen finden nur in besonderen Ausnahmefällen nach Absprache statt. Wir bitten um Ihr Verständnis, möchten Ihnen jedoch Mut machen, sich bei Bedarf gerne bei uns zu melden.

Ihnen allen wünschen wir Hoffnung und Zuversicht in dieser schwierigen Zeit.

### So erreichen Sie den ambulanten Hospizdienst Westlicher Enzkreis:

**Koordination, Einsatzleitung, Palliative Beratung:**  
07236 - 279 9897

**Verwaltung:** 07236 - 279 99 10

**Adresse:** 75210 Kelttern-Ellmendingen, Ettliger Str. 15 (Eingang Römerstraße)

**E-Mail:** info@hospizdienst-westlicher-enzkreis.de

**Homepage:** <http://hospizdienst-westlicher-enzkreis.de>

### Spendenkonten:

**VR Bank Enz plus e.G.**

IBAN: DE94 6669 2300 0020 1160 05, BIC: GENODE61WIR

**Sparkasse Pforzheim-Carl**

IBAN: DE19 6665 0085 0000 9652 00, BIC: PZHSDE66XXX

## Sterneninsel - ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst

Sterneninsel e.V.  
Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst  
Pforzheim & Enzkreis  
Wittelsbacherstraße 18  
75177 Pforzheim  
Fon: 07231 8001008  
mail@sterneninsel.com, www.sterneninsel.com



Haus der seelischen Gesundheit – Lore Perls  
Luisenstraße 54 - 56, 75172 Pforzheim  
Tel.: (07231) 139408-0, Fax: (07231) 139408-99

### ANLAUFSTELLE, Hilfe in Lebenskrisen

#### und bei Suizid-Gefahr

**Telefon: 0171 80 25 110**

#### Tägliche Bereitschaft

### Psychosoziale Krebsberatungsstelle für Betroffene und Angehörige

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen  
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim, Tel.: 07231 969 8900  
Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

## DemenzZentrum der Enzkreis-Kliniken

### Standort Kelttern

Betreuungsgruppe für Demenzkranke von 15 bis 17 Uhr.  
Angehörigengesprächskreise einmal monatlich mittwochs.  
Beratungstermine nach Vereinbarung.  
Bachstr. 32, 75210 Kelttern-Dietlingen,  
Tel.: 07236 130-508, Fax: 07236 130-877.

## Beratungsstelle für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt Pforzheim-Enzkreis



Hohenzollernstraße 34, 75177 Pforzheim

Tel: 07231 353434

info@lilith-beratungsstelle.de, [www.lilith-beratungsstelle.de](http://www.lilith-beratungsstelle.de)

### Unsere Telefonzeiten:

montags, donnerstags und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von  
16.00 bis 18.00 Uhr.

## KISTE

Hilfen für Kinder und Jugendliche psychisch und suchtkranke Eltern und Kinder mit Gewalterfahrung  
Kontaktadresse: Hohenzollernstr. 34, 75177 Pforzheim,  
Telefon Nr. 07231-308 70

## Caritasverband e.V. Pforzheim

### Frühe Hilfen des Caritasverbandes e.V. Pforzheim für den Enzkreis:

Familienhebamme / Kinderkrankenpflegerin / Familienbegleitung und -pflege

*Wir bieten Unterstützung für Familien mit Kindern unter drei Jahren*

Kontakt: Tatjana von Thaden, 07231/128-844

E-Mail: [tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de](mailto:tatjana.thaden@caritas-pforzheim.de)

[www.caritas-pforzheim.de](http://www.caritas-pforzheim.de)

## Anlaufstelle bei Essstörungen

Beratung für Betroffene und Angehörige (keine Altersbegrenzung und ist kostenfrei)

Tel. 07231 92277-60

Anwesenheitszeiten: Di., Mi., Fr.

(Anrufbeantworter wird regelmäßig abgehört)

E-Mail: [anke.wohlbold@planb-pf.de](mailto:anke.wohlbold@planb-pf.de)

Internet: [www.planb-pf.de](http://www.planb-pf.de)

Plan B, Beratungsstelle, Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim

## Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Hohenzollernstr. 34

75177 Pforzheim

Telefon 07231 / 30870

Beratung bei Trennung und Scheidung, bei Erziehungsfragen und in schwierigen Lebenslagen.

## Schulen



### Willy-Brandt-Realschule

#### Erasmus-Projekt Finnland – Lehrerfortbildung im Januar

Nachdem die Willy-Brandt-Realschule von finnischen Schülerinnen und Schülern sowie deren Lehrkräften im Rahmen eines ERASMUS-Programms besucht wurde, durften nun auch drei Lehrkräfte der Willy-Brandt-Realschule einen Einblick in das finnische Schulsystem erhalten.

Im finnischen Kotka angekommen, erhielten wir zunächst eine Führung durch das neu erbaute Schulgebäude, das mit modernster Technik und komplett neuem Mobiliar beeindruckte. So waren zum Beispiel alle Klassenzimmer und Fachräume mit digitalen Whiteboards und Visualisern ausgestattet. Darüber hinaus arbeiten die Schülerinnen und Schüler an höhenverstellbaren Einzeltischen, wodurch ein konzentriertes Arbeiten in der Klasse ermöglicht wird. Gerade im Hinblick auf die Förderung leistungsstarker und leistungsschwacher Schüler konnten wir viele wertvolle Eindrücke und Anregungen zur Umsetzung an der WBRS mitnehmen.

Der Schwerpunkt bei diesem Besuch lag vor allem darauf, wie in Finnland der Sprachunterricht gestaltet wird. Die „Langinkosken Koulu“ Schule in Kotka unterrichtet ihre Schülerinnen und Schüler in den Sprachen Deutsch, Englisch, Finnisch und Schwedisch. Während unseres viertägigen Austauschs konnten wir verschiedenen Schulstunden dieser Fächer beiwohnen. Interessant war zu beobachten, dass in allen Fächern ein hoher medialer Einsatz stattfand und jeder Mann sehr geübt im Umgang damit war. Abschließend lässt sich sagen, dass die Teilnahme am ERASMUS-Programm in vielerlei Hinsicht für uns gewinnbringend war. Wir hatten nicht nur die Chance einen Einblick in das finnische Schulsystem zu bekommen, wir konnten darüber hinaus Kontakte mit Kollegen aus einer anderen Kultur knüpfen, wodurch wir neue Ideen für unsere Schule sammeln konnten.



## Aus dem Vereinsleben



### VdK Ortsverband Eisingen



#### Der Sozialverband VdK, OV Eisingen informiert:

##### VdK-Arbeit in Zeiten von Corona

Die Corona-Krise hat Deutschland fest im Griff. Trotzdem versucht der Sozialverband VdK Baden-Württemberg sein Dienstleistungsangebot so lange wie möglich für Mitglieder und Ratsuchende zu gewährleisten. Um weder VdK-Mitglieder, davon viele aus Risikogruppen, noch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gefährden, bleiben alle VdK-Geschäftsstellen ab sofort geschlossen. Beratungen und Besprechungen erfolgen ausschließlich telefonisch. Sozialrechtsschutz-begehrende Personen können alle notwendigen Unterlagen per E-Mail, Fax oder Postweg – möglichst in Kopie – an ihre jeweilige VdK-Beratungsstelle senden. Zudem können

Ratsuchende selbst tätig werden, einen Antrag stellen, Widerspruch einlegen oder Klage erheben. Hierzu gibt es eine Checkliste und Musterformulare unter [www.vdk.de/bawue](http://www.vdk.de/bawue), damit die Fristen eingehalten werden können. Alle Dateien stehen auch zum Download bereit. Da sich die Corona-Krise sehr dynamisch entwickelt, ist derzeit nicht absehbar, ob und in welchem Umfang das VdK-Beratungsangebot künftig aufrechterhalten werden kann.

Ansprechpartner in Eisingen:

Rosalinde Grimm: 07232 / 800 20

Sieglinde Lukas-van Rieth: 07232 / 81781

VdK-Kreisgeschäftsstelle Pforzheim-Enzkreis 07231 / 155 42 57  
Bissinger Straße 8, 75172 Pforzheim

Öffnungszeiten: **geschlossen wegen Corona-Krise**

VdK SRg GmbH Servicestelle Pforzheim 07231 / 56 61 89 0  
Bissinger Straße 10 a, 75172 Pforzheim

Öffnungszeiten: Mi. 8:00 – 12:00 Uhr & 14:00 – 16:00 Uhr  
Do. 8:00 – 12:00 Uhr

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung



### CVJM Eisingen e.V.

#### Wir beten für Eisingen!

Gerade in dieser Krisenzeit möchten wir für andere da sein, uns gegenseitig ermutigen und füreinander beten. Wenn Sie ein Gebetsanliegen haben oder für jemand beten lassen möchten, können Sie sich deshalb gerne an uns wenden.

Senden Sie einfach Ihr Anliegen, gerne auch anonym, per SMS oder WhatsApp an die folgende Nummer - 0151-56647156 - oder füllen Sie das Gebetsformular auf unserer Homepage [www.cvjm-eisingen.de](http://www.cvjm-eisingen.de) aus. Wir haben Menschen, die für Sie und Ihr Anliegen beten werden und wir freuen uns, wenn wir so für Sie da sein können.

Das Gebetsteam des CVJM Eisingen



### Fußballsportverein e.V. 1910 Eisingen



Liebe Mitglieder, Fans, Sponsoren und Freunde des FSV, die aktuelle Krise rund um den Corona-Virus hat - wie alle Vereine - auch den FSV voll in der Hand. Wir wollen hier nun kurz über die aktuelle Situation und bisher eingeleitete Maßnahmen informieren:

#### Spiel- und Trainingsbetrieb:

Dieser ruht noch gemäß der aktuell gültigen Verordnung bis einschließlich 19.04.2020. Darüber, wann und in welcher Form dieser wieder aufgenommen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden. Beim zuständigen Landesverband laufen zwar diverse Planspiele (siehe auch Interview mit dem Präsidenten des Badischen Fußballverbands, Hr. Ronny Zimmermann, PZ Ausgabe vom Samstag, 28.03.2020) - aber natürlich muss man sich auch dort an die Vorgaben der Landesregierung halten.

**Vereinsgaststätte:**

Wie alle Einrichtungen musste auch das Clubhaus schließen. Die (über)lebensnotwendigen Einnahmen aus Heimspielen, Trainingsbetrieb und die regulären Gäste sind, mehr oder weniger über Nacht, komplett weggefallen. Ein Abholservice der Speisen ist aber gewährleistet. Bestellt werden kann unter der bekannten Rufnummer 07232/ 8093152 Di - So, ab 11:30 Uhr.

Bitte unterstützen Sie unsere lokale Gastronomie!

**Finanzen:**

Durch den Wegfall sämtlicher Einnahmequellen, der Absetzung bereits geplanter Vereinsveranstaltungen, mussten in den vergangenen beiden Wochen diverse Maßnahmenpakete geschürt werden.

Unsere beiden Trainer haben der Bitte, vorerst mit der Zahlung der Aufwandsentschädigungen auszusetzen sofort und ohne zu zögern zugesagt. Hierfür meinen herzlichen Dank. Ebenfalls bedanken wollen wir uns bei der Firmenkundenbetreuung der VR Bank Enz plus für die unbürokratische Hilfe (sog. „Liquiditätshilfe Corona“).

Bitte beachtet unbedingt die Sperrung der Sportplätze - Sportanlagen fallen auch unter die aktuell gültige Verordnung.

Im Namen der Vorstandschaft  
Uwe Elsäßer

**Kretahilfe - Verein für humanitäre Hilfe in Kreta e.V.**

**Die Kretahilfe trotz dem Virus**

Wir erleben momentan eine schwierige Zeit. Ein Virus legt seit Wochen die Welt lahm und alle Planungen sind Schäume geworden.

Ostern steht vor der Tür und auch unsere Pläne bezüglich unserer Projekte auf Kreta mussten gecancelt werden. Aber die Bedürfnisse und die Nachfragen sind präsent. Die Tafeln brauchen unsere Unterstützung, die verschiedenen Heime, die wir in der Vergangenheit vorgestellt haben. Also mussten wir umdenken und so haben wir unsere Freunde vor Ort gebeten, uns zu helfen. Freiwillig und mit viel Vorfreude haben diese Menschen sich dazu bereit erklärt. Hier sollten wir erwähnen, dass auch auf Kreta eine strenge Ausgangsbeschränkung herrscht. Bei jedem Verlassen der eigenen Wohnung muss ein sog. Passierschein ausgefüllt werden, aus dem der Grund für den Ausgang hervorgeht, der Startpunkt und das Endziel. Eins der folgenden Fotos zeigen so ein Dokument.

So konnten wir die Tafel des guten Samariters mit Lebensmittel bedienen. Danke der Familie Christakis.



Wie könnt Ihr unterstützen?

- Mitglied werden im Verein „Kretahilfe“ ([www.kretahilfe.de](http://www.kretahilfe.de))
- durch den Kauf unserer Kreta-Bücher (Kreta mit allen Sinnen, Kreta im Herzen, Gesichter Kretas). Wenn Ihr diese Bücher direkt bei uns bestellt, können wir den gesamten Erlös für unsere Hilfs-Projekte verwenden

- mit Geldspenden auf das untenstehende Konto (gerne auch für ein bestimmtes Projekt unter Angabe des Verwendungszwecks)

Kontakt unter [niko@kretahilfe.de](mailto:niko@kretahilfe.de) oder Tel. 017631588883

oder über PN auf Facebook

Kontodaten: Sparkasse Pforzheim-Calw

IBAN: DE86666500850008940304

**Mitteilungen anderer Behörden**



**Bauernverband Enzkreis e.V.**

**Betreten landwirtschaftlicher Flächen und Verunreinigung von Wiesen und Feldern durch Hundekot**

Der Bauernverband Enzkreis freut sich über alle Erholungssuchenden, die die Wirtschaftswege nutzen. Diese zeigen ihre Wertschätzung für die von Landwirten und Weingärtnern geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft. Bitte beachten Sie dabei aber die aktuellen Empfehlungen und Vorschriften zu Corona und bilden Sie keine Gruppen.

Auf landwirtschaftlichen Flächen werden unsere Lebensmittel sowie Futtermittel und nachwachsende Rohstoffe erzeugt. Wirtschaftswege sind für Landwirte angelegt, um vom Hof auf die Felder und zurück zu gelangen. Wir werden die Äcker, Wiesen und Weinberge weiterhin zuverlässig bewirtschaften, damit Sie Ihre Nahrungsmittel aus der Region erhalten. Bitte behindern Sie deshalb nicht den landwirtschaftlichen Verkehr.

Nach wie vor müssen Sie selbstverständlich mit dem Hund rausgehen. Das ist unproblematisch, solange die Hundehalter mit ihren Vierbeinern auf den Wegen bleiben und ihnen keinen freien Auslauf auf die Nutzflächen gewähren. Auf dem Feld graben Hunde gerne Löcher und können dadurch Schäden an Pflanzenbeständen und landwirtschaftlichen Maschinen verursachen. Viele Hundebesitzer sind sich zudem nicht bewusst, dass der Hundekot Nahrungs- und Futtermittel verunreinigt. Auf den Äckern, Wiesen und in den Weinbergen arbeiten Menschen, für die es unzumutbar ist, sich zwischen den Hundehaufen zu bewegen. Für landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht ein Betretungsverbot innerhalb der Vegetationsperiode. Dies gilt also in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung.

Wir hoffen, dass wir bald schon wieder direkt mit Ihnen in Kontakt treten können, um Ihnen unsere heimische Landwirtschaft vorzustellen! Bis dahin bitten wir Sie aber, Abstand zu halten, so dass wir uns vorübergehend nur freundlich grüßen.

Bauernverband

**Enzkreis**



**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Enzkreis**

**Diese Woche im Briefkasten: Zeitung „Abfallwirtschaft und Klimaschutz“ wird verteilt**

Ab sofort erhalten alle Haushalte im Enzkreis die neue Ausgabe von „Abfallwirtschaft und Klimaschutz im Enzkreis“. Die achtseitige Zeitung erscheint kurz vor dem Versand des Abfallgebührenbescheids und enthält ausführliche Erklärungen dazu.

Der Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft, Ewald Buck, weist darauf hin, dass die Mitarbeiterinnen der Abfallgebührenveranlagung erfahrungsgemäß kurz nach Versand des Gebührenbescheids telefonisch nur schwer erreichbar sind. „Wir empfehlen deshalb, mit den Rückfragen einige Tage zu warten bis der erste Ansturm vorüber ist“.

Schwerpunktthema im Klima-Teil der Zeitung ist der Sanfte Tourismus. Unter anderem werden dabei Reisen mit Bahn

und Flugzeug miteinander verglichen. Außerdem stellt die Abfall- und Klimaschutzberatung das Programm der Abfall- und Klimaschutzwochen vom 4. bis 20. Mai vor. Aufgrund der Corona-Lage gilt für alle Fahrten derzeit natürlich der Vorbehalt, dass sie bis dahin überhaupt durchführbar sind. Ein Anmeldeformular ist in der Zeitung enthalten; es steht aber auch im Internet auf der Entsorgungsplattform unter [www.entsorgung-regional.de](http://www.entsorgung-regional.de) bereit. Anmeldeschluss ist der 9. April.

Weitere abfallwirtschaftliche Themen sind unter anderem die Schadstoffsammlung für Haushalte im April, die seit mehreren Jahren laufende Bioabfall-Beratungsaktion sowie das neue Seitenlader-Fahrzeug. In der Serie „Reparieren statt wegwerfen“ stellen die Abfallberater dieses Mal „Einzigwaren – das einzig Wahre“ der Caritas vor.

Für weitere Auskünfte steht die Abfall- und Klimaschutzberatung unter Telefon 07231 354838 gerne zur Verfügung.

114 / 2020

## Corona-Virus: Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg gut angelaufen

PFORZHEIM/ENZKREIS. Das Drive-In-Testzentrum auf dem Lerncampus Buckenberg, das am Mittwochmorgen seinen Betrieb aufgenommen hat, ist gut gestartet. Das berichtet Miriam Mayer, Leiterin des Amtes für technische Dienste beim Landratsamt Enzkreis; bei ihr liefen in den vergangenen Tagen alle Fäden in Sachen „Aufbau Drive-In“ zusammen. „Die ersten Testungen von Personen auf den neuartigen Corona-Virus verliefen reibungslos, auch die technische Infrastruktur hat auf Anhieb funktioniert“, freut sie sich und dankt allen Beteiligten für ihre zügige Arbeit.

In dem neuen Testzentrum – eine ähnliche, ebenfalls gut frequentierte Ambulanz gibt es am Helios-Klinikum in Pforzheim – wird ab sofort montags bis samstags von 10 bis 18 Uhr ausschließlich nach Terminvergabe durch das Gesundheitsamt gearbeitet. Am ersten Betriebstag konnten im Drive-In bereits mehr als 50 Personen getestet werden.

„Die Testungen finden im Außenbereich direkt am Auto statt, die Betroffenen betreten das Gebäude nicht“, ergänzt Mayer. Dessen Eingangsbereich – in dem sich ausschließlich medizinisches Personal aufhalte, um die entnommenen Proben für das Labor versandfertig zu machen – sei und bleibe strikt von der Schulleitung und -verwaltung getrennt; diese seien in einem separaten Flügel untergebracht.

Wer Fragen speziell zur Testung oder allgemein zum Thema Corona hat, kann sich per Mail an [corona@enzkreis.de](mailto:corona@enzkreis.de) wenden. Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen finden sich zudem auf der Homepage des Enzkreises unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de).

(enz)



Die Testung auf den neuartigen Corona-Virus findet beim Drive-In-Zentrum auf dem Buckenberg direkt am Auto statt. (enz)



Im Eingangsbereich des Gebäudes am Lerncampus Buckenberg hält sich ausschließlich medizinisches Personal auf. (enz)

## Gleichstellungsbeauftragte befürchten Zunahme von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Hinweise auf Hilfeangebote

(stp/enz). Meldungen aus China bestätigen, was Fachberatungsstellen und Gleichstellungsbeauftragte auch in Deutschland befürchten: In der aktuellen Krisensituation und bei den starken Einschränkungen im öffentlichen Leben steigt die Gefahr für Frauen und Kinder, häusliche und sexualisierte Gewalt zu erfahren. Das eigene Zuhause ist oft kein sicherer Ort. Verletzungen oder Unterstützungsbedarfe fallen weniger auf, wenn Betroffene z. B. nicht mehr in die Schule, zur Arbeit oder in den Sportverein gehen.

„Wir wollen für das Thema sensibilisieren und Betroffene und deren Bezugspersonen dazu ermutigen, sich Unterstützung bei häuslicher Gewalt oder sexualisierter Gewalt zu suchen“, so die Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Pforzheim und des Enzkreises, Susanne Brückner und Kinga Golomb, „niemand sollte mit der Gewalt alleine bleiben“. Fachberatungsstellen und andere Hilfseinrichtungen sind auch weiterhin zumindest telefonisch und online erreichbar und unterstützen im Einzelfall. Auch eine solidarische Nachbarschaft ist in Fällen von häuslicher und sexualisierter Gewalt hilfreich. Wichtig ist es, nicht wegzuschauen, und z. B. Betroffenen Unterstützung anzubieten oder sich selbst über Hilfsangebote zu informieren. Auch Unterstützungspersonen können sich Hilfe holen und beraten lassen, wenn sie unsicher sind, wie sie Betroffene unterstützen können.

In Pforzheim und dem Enzkreis stehen unterschiedliche Beratungs- und Hilfeangebote u. a. bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zur Verfügung, die auf den Internetseiten der Stadt Pforzheim und der des Enzkreises im Bereich Gleichstellung abrufbar sind.

Stadt Pforzheim: <https://www.pforzheim.de/buerger/rat-hilfe/soziale-themen/gleichstellung/themenfelder/sicherheit-und-gewaltfreiheit.html>

Enzkreis: <https://www.enzkreis.de/Gleichstellungsbeauftragte>  
Infomaterialien, auch in größeren Stückzahlen zur Auslage oder Weitergabe können per Email oder telefonisch über die Gleichstellungsbüros abgerufen werden.

Stadt Pforzheim: 07231 39-2548; [gleichstellung@pforzheim.de](mailto:gleichstellung@pforzheim.de)

Enzkreis: 07231 308-9595;  
[gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@enzkreis.de)

Außerdem stehen bundesweite Hotlines zur Verfügung, an die sich Betroffene und deren Bezugspersonen kostenfrei und bei Bedarf auch anonym wenden können:

**Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:** 08000 116016;  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Beratung rund um die Uhr, in 17 Sprachen, per Telefon, online und im Sofort-Chat. Im Zuge der Corona-Epidemie setzt das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ alles daran, das Beratungsangebot rund um die Uhr aufrechtzuerhalten.

**Hilfetelefon sexueller Missbrauch:** 0800 2255530;  
[www.nina-info.de/hilfetelefon.html](http://www.nina-info.de/hilfetelefon.html);

Online-Beratung für Jugendliche:  
[www.nina-info.de/save-me-online](http://www.nina-info.de/save-me-online)

## Aus den Nachbargemeinden



### VPE

#### Die Busverkehre im VPE fahren werktags nach Samstagsfahrplan

#### Ab Donnerstag, den 26. März, gilt der Samstagsfahrplan im Busverkehr

Die ÖPNV-Verbände, Stadt- und Landkreistag sowie das Verkehrsministerium haben einen Krisenstab gebildet, der den Verbänden Empfehlungen gibt, wie auf die Krise reagiert werden sollte. Den Empfehlungen folgend werden die Busse im VPE ab Donnerstag, den 26. März und dann jeden Werktag wie samstags fahren. Einige Linien erhalten zusätzliche Kurse, um z.B. die frühmorgendliche Bedienung aufrecht zu erhalten. An Samstagen und Sonntagen wird weiterhin nach dem normalen Fahrplan gefahren. Diese Regelung gilt nicht nur für die regionalen Busse sondern auch für die Busse im Stadtverkehr Pforzheim. Der aktuelle Fahrplan ist in der elektronischen Fahrplanauskunft ([www.vpe.de](http://www.vpe.de)) erfasst und kann über die VPE-App abgerufen werden. Weitere Auskünfte über den Stadtlinienverkehr Pforzheim erhält man unter [www.pforzheimfaehrtbus.de](http://www.pforzheimfaehrtbus.de)

„Wir möchten mit dieser Maßnahme die Ansteckung und Ausbreitung des Coronaviruses für die Fahrgäste und das Fahrpersonal minimieren und den Fahrbetrieb unserer Verkehrsunternehmen so lange wie möglich stabil halten zu können“, sagt Axel Hofsäß, Geschäftsführer des VPE.

Oberstes Ziel ist und bleibt, trotz der reduzierten Belegstärken, einen verlässlichen Fahrplan anzubieten und das Angebot im öffentlichen Nahverkehr aufrecht zu erhalten.

Weiterhin hält der VPE alle Fahrgäste dazu an, in den öffentlichen Verkehrsmitteln den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Gesundheitsbehörden des Landes und der Kommunen zu folgen und die notwendigen Hygienemaßnahmen unbedingt einzuhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.vpe.de](http://www.vpe.de)



## Wassonstnochinteressiert

## Aus dem Verlag

### Hygiene und Gesundheit

#### Richtig Händewaschen

Jeder macht's, aber irgendwie macht es auch keiner richtig - Händewaschen ist doch eigentlich selbstverständlich, oder? Es ist der einfachste Schutz vor vielen Erkrankungen. Untersuchungen zeigen, dass Händewaschen allein das Risiko von Durchfallerkrankungen fast halbieren kann.

1. Halten Sie die Hände zunächst unter fließendes Wasser. Die Temperatur können Sie so wählen, dass sie angenehm ist.
2. Seifen Sie dann die Hände gründlich ein - sowohl Handinnenflächen als auch Handrücken, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume und Daumen. Denken Sie auch an die Fingernägel. Hygienischer als Seifenstücke sind Flüssigseifen, besonders in öffentlichen Waschräumen.
3. Reiben Sie die Seife an allen Stellen sanft ein. Gründliches Händewaschen dauert 20 bis 30 Sekunden.
4. Danach die Hände unter fließendem Wasser abspülen. Verwenden Sie in öffentlichen Toiletten zum Schließen des Wasserhahns ein Einweghandtuch oder Ihren Ellenbogen.

5. Trocknen Sie anschließend die Hände sorgfältig ab, auch in den Fingerzwischenräumen. In öffentlichen Toiletten eignen sich hierfür am besten Einmalhandtücher. Zu Hause sollte jeder sein persönliches Handtuch benutzen.

Quellen: [infektionsschutz.de](http://infektionsschutz.de) (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) und Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 - 18.00 Uhr im SWR

### Gut gegen Fernweh!

#### Ananas-Kokos-Torte

Gut gegen Fernweh: Joghurt, Kokos und Ananas beamen Sie direkt in die Karibik. Saftig und exotisch, Stück für Stück zum Kaffee serviert - Paradies-Feeling.

Zubereitungszeit: 3 Stunden

Schwierigkeitsgrad: leicht

Nährwert: Pro Stück: Kcal: 550, KJ: 2279, E: 9 g, F: 23 g, KH: 73 g;

Koch/Köchin: Claudia Hennicke-Pöschke

#### Einkaufsliste:

##### Für den Tortenboden

- 100 g Kokosraspeln
- 100 g Weizenmehl (Type 405)
- 15 g Backpulver
- 150 g Zucker
- 8 g Vanillezucker
- 1 Prise Salz
- 3 Eier (Größe M)
- 75 ml Sonnenblumenöl
- 150 ml Milch
- 300 g Hermann-Teig
- 300 g frische Ananas

##### Für die Joghurtsahne

- 4 Blatt Gelatine
- 200 g Naturjoghurt
- 50 g Zucker
- 300 g Sahne

##### Zur Dekoration

- 12 Ananasstücke
- einige geröstete Kokosraspeln

##### Zubereitung:

Für 12 Stücke

1. Den Backofen auf 180 °C Ober- und Unterhitze vorheizen. Eine Springform (Ø 26 cm) mit Backpapier auslegen.
2. Für den Tortenboden die Kokosraspeln rösten. Das Mehl mit dem Backpulver mischen und in eine Schüssel sieben. Zucker, Vanillezucker, Salz und die gerösteten Kokosraspeln zufügen. Eier, Sonnenblumenöl, Milch und den „Hermann-Teig“ zufügen und zu einem glatten Teig verarbeiten.
3. Die Ananas in kleine Stücke schneiden und unter den Teig rühren.
4. Die Teigmasse in die vorbereitete Springform füllen und ca. 45 - 50 Minuten backen. Danach den Tortenboden auskühlen lassen.
5. Für die Joghurtsahne die Gelatine in kaltem Wasser einweichen.
6. Naturjoghurt und Zucker in einer Schüssel glattrühren. Die Gelatine ausdrücken, in einem kleinen Topf unter Rühren erwärmen, auflösen und zur Joghurtmasse geben.
7. Die Sahne aufschlagen und unter die Joghurtmasse heben.
8. Den Tortenboden mit einem Backrahmen umspannen, die Joghurtsahne auf den ausgekühlten Tortenboden geben und für ca. 2 Stunden im Kühlschrank fest werden lassen.
9. Die fertige Torte in 12 Stücke einteilen, auf jedes Stück ein Ananasstückchen geben und in die Mitte ein paar geröstete Kokosflocken streuen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 - 18.00 Uhr im SWR